

„ARD-ZDF-Jugendangebot“

Entwurf § 11 g Rundfunkstaatsvertrag (neu)

Stand 17.6.2015

(1) ¹Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF bieten gemeinsam ein Jugendangebot an, das Rundfunk und Telemedien umfasst. ²Das Jugendangebot soll inhaltlich die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen als Zielgruppe in den Mittelpunkt stellen und dadurch einen besonderen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags nach § 11 leisten. ³Zu diesem Zweck sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF insbesondere eigenständige Inhalte für das Jugendangebot herstellen oder herstellen lassen und Nutzungsrechte an Inhalten für das Jugendangebot erwerben. ⁴Das Jugendangebot soll journalistisch-redaktionell gestaltete interaktive Angebotsformen aufweisen und Inhalte anbieten, die die Nutzerinnen und Nutzer selbst zur Verfügung stellen.

(2) ¹Zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der jeweils zur Zielgruppe gehörenden Generationen ist das Jugendangebot inhaltlich und technisch dynamisch und entwicklungs offen zu gestalten und zu verbreiten. ²Dazu soll auch eine zielgruppengerechte Kommunikation mit den Nutzerinnen und Nutzern beitragen.

(3) ¹Andere Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrags sollen mit dem Jugendangebot inhaltlich und technisch vernetzt werden. ²Wird ein eigenständiger Inhalt des Jugendangebots auch in einem anderen Angebot der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF genutzt, sind die für das andere Angebot geltenden Maßgaben des Rundfunkstaatsvertrags einschließlich eines eventuellen Telemedienkonzepts zu beachten.

(4) ¹Die Verweildauer der Inhalte des Jugendangebots ist von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF so zu bemessen, dass sie die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen abbilden und die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der jeweils zur Zielgruppe gehörenden Generationen erfüllen. ²Dies ist von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF regelmäßig zu prüfen.

(5) ¹Werbung, Sponsoring, flächendeckende lokale Berichterstattung und die für das Jugendangebot in der Anlage zu diesem Staatsvertrag genannten Angebotsformen sind im Jugendangebot nicht zulässig. ²Bei der zur Erreichung der Zielgruppe notwendigen Verbreitung des Jugendangebots außerhalb des von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF für das Jugendangebot eingerichteten eigenen Portals, haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF die Einhaltung der Bedingungen des Satzes 1 anzustreben. ³Sie haben für diesen Verbreitungsweg übereinstimmende Richtlinien, insbesondere zur Konkretisierung des Jugendmedienschutzes und des Datenschutzes, zu erlassen. ⁴Das Jugendangebot darf nicht über Rundfunkfrequenzen (Kabel, Satellit, Terrestrik) verbreitet werden.

(6) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF haben gemeinsam in Bezug auf das Jugendangebot in dem nach § 11 e Absatz 2 zu veröffentlichenden Bericht insbesondere darzustellen:

- a) den besonderen Beitrag des Jugendangebots zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags,
- b) das Erreichen der Zielgruppe und die zielgruppengerechte Kommunikation,
- c) das Ergebnis der Prüfung der Verweildauer nach Absatz 4 und
- d) die Nutzung des Verbreitungswegs außerhalb des für das Jugendangebot eingerichteten eigenen Portals nach Absatz 5 Satz 2 und 3.

Entwurf **Anlage** zu § 11 Abs. 6 Satz 1 RStV („Negativliste“, Stand 9.6.2015)

- 1. Anzeigenportale, Anzeigen oder Kleinanzeigen,
- 2. Branchenregister und -verzeichnisse,
- 3. Preisvergleichsportale sowie Berechnungsprogramme (z. B. Preisrechner, Versicherungsrechner),
- 4. Bewertungsportale für Dienstleistungen, Einrichtungen und Produkte,
- 5. Partner,- Kontakt,- Stellen,- Tauschbörsen (Hinweis: **Prüfungsbedarf**),
- 6. Ratgeberportale ohne Jugendangebotsbezug (Hinweis: **Prüfungsbedarf**),
- 7. Business-Networks,
- 8. Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne von § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes,
- 9. Wetten im Sinne von § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- 10. Softwareangebote, soweit nicht zur Wahrnehmung des eigenen Angebots erforderlich,
- 11. Routenplaner,
- 12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung und Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen,
- 13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen (Hinweis: **Prüfungsbedarf**),
- 14. Spielangebote ohne Jugendangebotsbezug (Hinweis: **Prüfungsbedarf**),
- 15. Fotodownload ohne Jugendangebotsbezug (Hinweis: **Prüfungsbedarf**),
- 16. Veranstaltungskalender (jugendangebotsbezogene Hinweise auf Veranstaltungen sind zulässig),
- 17. Foren und Chats ohne redaktionelle Begleitung. Foren und Chats dürfen nicht inhaltlich auf Angebote ausgerichtet sein, die nach den Nummern (...) unzulässig sind.